

30. An wen sind die unter der Aufschrift der gelöschten Firma einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft eingehenden Postsendungen auszuhandigen, wenn die Auflösung der Gesellschaft in der Weise stattfand, daß der eine der beiden bisherigen Gesellschafter das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernahm, und der andere eine Abfindung in Geld erhielt, jedoch verabredet wurde, daß die Firma der Gesellschaft gelöscht werden solle? Was ist unter dem Gebrauch einer Firma zu verstehen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 20. Juni 1903 i. S. L. (Rl.) w. G. (Bekl.).  
Rep. I 135/03.

I. Landgericht Biegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Im Jahre 1875 hatte der Kläger in L. auf dem Grundstück B.straße 9 eine Fabrik errichtet, in der insbesondere Säge- und Holzbearbeitungsmaschinen angefertigt wurden. Am 1. April 1878 schloß er mit dem Beklagten einen Vertrag, wonach beide die vom Kläger erbaute und bis dahin allein innegehabte Maschinenfabrik mit allen Maschinen, Werkzeugen u. übernahmen, und bestimmt wurde, daß das Geschäft fortan die Firma „L.'er Eisengießerei und Maschinenfabrik L. & G.“ führen solle. Das so begründete Vertragsverhältnis bestand bis zum 1. April 1900. Im Jahre 1899 wurde es vom Kläger dem Beklagten gekündigt, und beide schlossen am 31. Dezember 1899 in notarieller Form einen Auseinandersetzungsvertrag, aus welchem folgende Bestimmungen hervorzuheben sind.

Im § 1 war bestimmt, daß die offene Handelsgesellschaft L.'er Eisengießerei und Maschinenfabrik L. & G. vom 1. April 1900 ab

aufgelöst, und daß die Firma gelöscht werde. Sodann hieß es weiter: „Herr W. G. überläßt alle Rechte an dem Gesellschaftsvermögen, insbesondere alle Aktiva und Passiva und die Fabrikgrundstücke, Herrn F. L. vom ersten April Neunzehnhundert ab zum Weiterbetriebe der Eisengießerei und Maschinenfabrik für eigene Rechnung zum Eigentum, und verpflichtet sich Herr W. G., Herrn F. L. die Fabrikgrundstücke Nr. 28 Sophienthal und die auf den Namen der Firma eingetragenen nachträglich erworbenen Grundstücke am 1. April l. J. gerichtlich aufzulassen. Sämtliche Passiva der Gesellschaft verpflichtet sich Herr F. L. bei Fälligkeit zu bezahlen.“

Im § 2 ferner hieß es nach vorhergehenden Bestimmungen: „Die Erschienenen sind auch darüber einig, daß die von der Gesellschaft erworbenen Medaillen und Diplome am 1. April 1900 geteilt werden, und die bestehenden Patente der Gesellschaft von Herrn F. L. nicht erneuert werden dürfen. Dagegen soll Herr W. G. befugt sein, sich von den vorhandenen Zeichnungen der Gesellschaft beliebige Kopien in der Zeit vom 1. Januar bis 1. April l. J. durch Beamte der Gesellschaft anfertigen zu lassen; doch darf Herr W. G. dieselben nicht an Konkurrenten veräußern. Ferner verpflichtet sich Herr F. L., Herrn W. G. in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1900 Maschinen und Werkzeuge nach den Katalogen der Gesellschaft, soweit Modelle davon vorhanden sind, mit dreimonatlicher Lieferungsfrist, und zwar von jeder Giffre ein Stück, zu liefern.“ . . .

Der § 3 bestimmt, daß „für die Überlassung der vorstehenden Rechte an dem Gesellschaftsvermögen“ F. L. an W. G. „eine Abfindungssumme“ von 275 000 *M* zahle.

Nachdem die Firma der Gesellschaft gelöscht worden war, ordnete die Oberpostdirektion in L. durch Verfügung vom 2. Mai 1900 an, daß die noch unter jener Firma eingehenden Sendungen als unbestellbar zu behandeln seien. Auf Einspruch des Klägers verfügte sie jedoch, daß solche Sendungen an diesen auszuhändigen seien. Infolge Einspruchs des Beklagten wurde am 21. Oktober 1901 diese Verfügung wieder aufgehoben, und durch Verfügung vom 12. November 1901 der Widerspruch des Klägers dagegen zurückgewiesen. Seine Beschwerde an das Reichspostamt hatte keinen Erfolg; dieses gab ihm anheim, die Einwilligung des Beklagten zur Aushändigung der Sendungen an ihn im Rechtswege herbeizuführen.

Auf die in dieser Veranlassung erhobene Klage wurde der Beklagte vom Landgericht verurteilt, darein zu willigen, daß diejenigen Postsendungen an den Kläger ausgehändigt würden, welche in L. unter der Adresse „L.'er Eisengießerei und Maschinenfabrik L. & G.“ eingingen.

Vom Oberlandesgericht wurde dagegen auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen.

Auf die Revision des Klägers ist das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben, und die Berufung des Beklagten zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Da die Firma „L.'er Eisengießerei und Maschinenfabrik L. & G.“ gelöscht worden ist, so nimmt die Post ohne Zweifel mit Recht den Standpunkt ein, daß Sendungen, die unter der Aufschrift dieser Firma eingehen, als unbestellbar zu behandeln sind. Nichtsdestoweniger kann in dem Verhältnis der Parteien zueinander für den Beklagten die Verpflichtung bestehen, es zu gestatten, daß solche Sendungen an den Kläger ausgehändigt werden. Dies verkennt auch der Berufungsrichter nicht; er legt sich aber die Frage vor, ob nicht das, was der Kläger beanspruche, das Verlangen von dem Beklagten sei, seine Zustimmung dazu zu geben, daß der Kläger die genannte Firma der Post gegenüber gebrauche; und, diese Frage bejahend gelangt er zur Abweisung der Klage, weil die Firma, die der Kläger, wenn auch nur in beschränktem Maße, noch gebrauchen wolle, nach dem Vertrage vom 13. Dezember 1899 habe gelöscht werden sollen, und der Kläger sich in dem Vertrage die Weiterbenutzung der Firma nach irgend einer Richtung nicht vorbehalten habe.

Diese Entscheidung muß für verfehlt erachtet werden. Käme es auf die Frage an, von deren Beantwortung der Berufungsrichter die Entscheidung abhängig macht, so würde sie zu verneinen sein. Der Gebrauch einer Firma liegt zwar nicht nur dann vor, wenn unter ihrer Anwendung ein Handelsgeschäft geschlossen wird; es fallen vielmehr alle Handlungen darunter, die den Willen kundgeben, sich bei dem Betriebe des Handelsgewerbes der Firma zu bedienen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 112, Bd. 36 S. 14. Indes eben doch nur von jemandem, der sich bei dem Geschäftsbetriebe des Firmennamens bedient, d. h. sich in seiner Kaufmannseigenschaft den Firmennamen beilegt, kann man sagen, daß er die Firma gebrauche.

Wer sich der Post gegenüber als befugt hinstellt, die unter der Aufschrift einer, wie er zugibt, gelöschten Firma eingehenden Sendungen in Empfang zu nehmen, weil er das Geschäft erworben habe, das früher unter jener Firma betrieben worden sei, der gebraucht ebenso wenig die Firma, wie jemand den Namen seines Erblassers gebraucht, wenn er von der Post die Aushändigung der unter dessen Adresse eingehenden Sendungen fordert, ohne zu verschweigen, daß der Adressat verstorben sei.

Aber selbst wenn in dem Klagebegehren das Verlangen der Zustimmung zu einem beschränkten Weitergebrauch der gelöschten Firma zu erblicken wäre, so würde doch dieses Verlangen nicht schon deshalb für unbegründet zu erklären sein, weil ein es rechtfertigender ausdrücklicher Vorbehalt in dem Vertrage vom 31. Dezember 1899 nicht enthalten sei; es würde vielmehr zu untersuchen sein, ob nicht aus dem Gesamtinhalte des Vertrags entnommen werden müßte, daß dem Kläger jene beschränkte Weiterbenutzung der bisherigen Gesellschaftsfirma zustehen sollte.

Die allein und unmittelbar zu entscheidende Frage ist somit die, ob nach dem Vertrage vom 31. Dezember 1899 im Verhältnis der Parteien zueinander der Kläger der zur Empfangnahme der unter der Aufschrift der bisherigen Gesellschaftsfirma eingehenden Postsendungen Berechtigte sein sollte.

Im allgemeinen ergibt sich nun der Inhalt des Vertrages mit voller Deutlichkeit aus den in den §§ 1 und 3 getroffenen Bestimmungen: die Gesellschaft wurde aufgelöst; es fand aber keine Liquidation statt, sondern der Beklagte erhielt eine Abfindung, und der Kläger übernahm das bisher von der Gesellschaft betriebene Geschäft mit Aktiven und Passiven. Allerdings ist aus den im § 2 des Vertrags getroffenen Bestimmungen erkennbar, daß der Beklagte sich mit der Absicht trug, seinerseits ein neues, dem Geschäft der bisherigen Gesellschaft ähnliches Geschäft zu begründen, und daß ihm diese Geschäftsbegründung in bestimmter Weise erleichtert werden sollte. Dies ändert indes nichts daran, daß alleiniger Inhaber des alten Geschäftes der Kläger wurde.

Zu einem im Betriebe befindlichen Geschäft gehören nicht nur die dem Betriebe gewidmeten Gegenstände und die in dem Gewerbe entstehenden Forderungen, sondern auch die auf den bisherigen Betrieb,

auf die durch ihn geschaffenen Verkehrsbeziehungen sich stützenden Aussichten für den weiteren Geschäftsbetrieb, und deshalb ist anzunehmen, daß nach der Absicht des zwischen den Parteien geschlossenen Auseinandersetzungsvertrages zur Ausnutzung der sogenannten Chancen des Geschäftes, das die aufgelöste Gesellschaft betrieben hatte, der Kläger imstande sein und bleiben sollte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 43 S. 135.

Daraus ergibt sich die Berechtigung des Klagebegehrens. Da unstrittig der Kläger an die bekannten Geschäftskunden wiederholt Rundschreiben erlassen hat, durch die von der eingetretenen Veränderung Nachricht gegeben wurde, so erscheint es zwar so gut wie ausgeschlossen, daß seitdem noch Personen, die solche Schreiben erhalten haben, Postsendungen unter der Adresse der gelöschten Firma haben abgehen lassen oder abgehen lassen werden. Aber von den dennoch unter dieser Adresse eingehenden Sendungen ist voranzusehen, daß sie von den Absendern für den Inhaber oder die Inhaber desjenigen Geschäfts bestimmt sind, von dessen Bestehen sie infolge des Geschäftsbetriebes der aufgelösten Gesellschaft Kenntnis erhalten hatten. Daß vereinzelt ein Fall vorkommen kann, in welchem eine für das Geschäft des Beklagten bestimmte Sendung irrtümlicherweise mit der Aufschrift der gelöschten Firma versehen wird, mag zuzugeben sein. Aber nicht füglich anzunehmen ist, daß deshalb die Parteien den unkaufmännischen Gedanken gehabt haben sollten, es müsse jede unter der Adresse der gelöschten Firma eingehende Sendung als unbestellbar an den Absender zurückgehen, damit dieser veranlaßt werde, sich über die nach der Firmenlöschung eingetretenen Verhältnisse zu erkundigen und sich danach zu entscheiden, ob er nochmals, und an wen er nunmehr die Sendung abgehen lassen wolle. Von selbst versteht sich nur, daß, wenn einmal eine erkennbar dem Beklagten zuge dachte Sendung an den Kläger gelangen sollte, dieser verpflichtet sein würde, sie an den Beklagten abzugeben.

Hinzuweisen ist übrigens darauf, daß Beklagter es 1½ Jahre hat geschehen lassen, daß die unter der Aufschrift der gelöschten Firma eingehenden Sendungen an den Kläger ausgehändigt wurden.

Unbegründet würde ein Zweifel darüber sein, ob Beklagter als verpflichtet angesehen werden könne, diejenige Einwilligung, welche dem Ausgeführten nach als eine stillschweigend erteilte schon in dem Aus-

einandersehungsverträge enthalten ist, noch einmal zu erklären. Zu einer solchen Erklärung hätte ihn die Vertragstreue verpflichtet, wenn von vornherein von Seiten der Post die Aushändigung der in Frage stehenden Sendungen an den Kläger von dem Einverständnisse seines früheren Gesellschafters abhängig gemacht worden wäre; um so mehr verpflichtet ihn jetzt dazu sein vertragswidrig bei der Post erhobener Einspruch. Überdies ist das, was der Kläger im gegenwärtigen Prozeß begehrt, im Grunde genommen nur eine Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses, da die verlangte „Einwilligung“ mit der Rechtskraft des Urteils als erklärt gilt.

Ein Bedenken ist endlich auch daraus nicht herzuleiten, daß unbestritten nach Auflösung der Gesellschaft L. & G. der Kläger mit seinem Sohne eine neue offene Handelsgesellschaft errichtet hat, und diese es ist, welche jetzt das Geschäft betreibt, das die aufgelöste Gesellschaft betrieben hatte. Denn betreibt eine offene Handelsgesellschaft, zu deren Mitgliedern der Kläger gehört, das Geschäft, so betreibt es auch der Kläger, und dieser erscheint daher nach wie vor als befugt, sein gegen den Beklagten erworbenes Vertragsrecht geltend zu machen.“ . . .